

SATZUNG

Präambel

Die Jugendverbände und Gruppierungen der Kinder- und Jugendarbeit im Schwarzwald-Baar-Kreis schließen sich auf freiwilliger Basis zusammen, um die gemeinsamen Ziele und Interessen zu fördern und nach außen zu vertreten.

Die Zusammenarbeit geschieht unter Wahrung der Selbständigkeit der Mitglieder und in der gegenseitigen Achtung und Anerkennung der Werte der einzelnen Mitglieder.

Die Arbeit erfolgt im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und leitet die Jugendlichen **zur verantwortungsbewussten Mitarbeit in der Gesellschaft an.**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kreisjugendring Schwarzwald-Baar".
- (2) Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
- (3) Der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar ist im Vereinsregister unter der Nr.: 60 658 des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar e.V. verfolgt folgende Zwecke:
 1. Die Kinder und Jugendlichen im Kreis zu verantwortungsbewussten, kritischen Staatsbürgern erziehen zu helfen.



2. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Gemeinschaften in der Öffentlichkeit und gegenüber den Vertretungskörperschaften und Behörden wahrzunehmen
 3. Die Mitsprache in den Entscheidungsgremien (z.B. Jugendhilfeausschuss) wahrzunehmen.
 4. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bei einer langfristigen und präventiv ausgerichteten Jugendhilfeplanung aktiv mitzuwirken.
 5. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern, Erfahrungsaustausch zu pflegen, an der Lösung von Problemen der Heranwachsenden mitzuwirken.
 6. Mit allen überörtlichen Zusammenschlüssen und Jugendringen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit, sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen Dienststellen im Kreisgebiet zusammenzuarbeiten.
 7. Auf Wunsch der Mitgliedsverbände gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen durchzuführen. Einrichtungen der Jugendbildung und Jugendpflege anzuregen und zu fördern.
 8. Den Mitgliedsverbänden Hilfestellung und Beratung bei außergewöhnlichen Problemen anzubieten.
 9. Unterstützung der Delegierten der Mitgliedsverbände durch regelmäßige Aufklärung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit auf Kreisebene.
 10. Internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen.
 11. Die Integration von Angehörigen benachteiligter Gruppen, wie beispielsweise ausländische Mitbürger oder Behinderte, in die Mitgliedsverbände zu fördern.
 12. Schutz des Lebensraums in Natur und Umwelt.
- (2) Gemeinnützigkeit
1. Der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 2. Der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 3. Die Mittel des Kreisjugendringes Schwarzwald-Baar e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 4. Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Vergütung zu zahlen.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden



6. Bei Auflösung des "Kreisjugendringes Schwarzwald-Baar e.V." oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen, welches nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten noch verbleibt, an den Schwarzwald-Baar-Kreis, Kreisjugendamt, das es ausschließlich zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit im Kreisgebiet zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Kreisjugendring Schwarzwald-Baar e.V. können werden:
 1. Alle Jugendverbände, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind und auf Kreisebene zusammengeschlossen sind.
 2. Die Orts- und Stadtjugendringe im Kreisgebiet.
 3. Einzelne Gruppierungen der Kinder- und Jugendarbeit, sofern sie in drei Kreisgemeinden aktive Jugendarbeit leisten und nach den Anerkennungsvoraussetzungen der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes arbeiten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser hat den Antrag zu prüfen und seine Ergebnisse der Vollversammlung mitzuteilen. Über die Aufnahme in den Kreisjugendring Schwarzwald-Baar e.V. entscheidet die Vollversammlung
- (3) Die Aufnahme führt zur Mitgliedschaft mit aktivem Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Schwarzwald-Baar e.V. setzt voraus, dass die geltenden Richtlinien der Jugendämter in Bezug auf § 72a SGB VIII eingehalten werden.

§ 3 a

Mitgliedschaft mit ruhendem Stimmrecht

- (1) Ist in einem Mitgliedsverband bzw. einer -gruppierung aufgrund seiner/ihrer personellen Situation zeitweise keine Gruppenarbeit möglich und kann eine Vertretung im Kreisjugendring nur bedingt wahrgenommen werden, so kann die ruhende Mitgliedschaft beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft mit ruhendem Stimmrecht kann von einem Mitgliedsverband bzw. -gruppierung selbst oder dem Vorstand beantragt werden. Der Antrag des Vorstands bedarf der Zustimmung der Vollversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft mit ruhendem Stimmrecht endet auf Antrag des betreffenden Mitgliedsverbandes und durch Beschluss in der Vollversammlung.



§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Bei Erlöschen des Jugendverbandes
2. Durch freiwilligen Austritt

Verfahren:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Durch Ausschluss aus dem Kreisjugendring e.V.

Verfahren:

- a. Voraussetzungen zum Ausschluss sind:

- aa) Wenn die Anerkennungsvoraussetzungen der freien Träger der Jugendhilfe nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht mehr erfüllt werden.
- bb) Wenn das Mitglied in weniger als drei Kreisgemeinden aktiv ist.
- cc) Wenn sich die Arbeit des Mitgliedes nicht mehr mit den Zwecken des Kreisjugendringes Schwarzwald-Baar e.V. deckt.
- dd) Wenn die Delegierten eines Mitgliedes dreimal hintereinander unentschuldig einer Vollversammlung ferngeblieben sind.

- b. Der Ausschluss wird von einem Mitgliedsverband oder von dem Vorstand beantragt. Eine Kopie des Antrages ist dem betroffenen Mitgliedsverband innerhalb von acht Tagen auf jeden Fall aber eine Woche vor der nächsten Vollversammlung zuzustellen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar e.V. erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Der Vereinszweck wird durch die Zuwendung des Schwarzwald-Baar-Kreises, durch Erträge aus Veranstaltungen, aus dem Vereinsvermögen und durch Spenden erfüllt.



§ 6

Organe

- (1) Die Organe des Kreisjugendringes sind:
 - a) Die Vollversammlung
 - b) Der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen.
- (2) Der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar e.V. wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) An den Vorstandssitzungen können Hauptamtliche des Kreisjugendringes sowie die Delegierten des Kreisjugendringes im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreisjugendringes Schwarzwald-Baar e.V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Vollversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung für diese;
 - b) Einberufung der Vollversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlungen;
 - d) Sorge für eine ordentliche Kassenführung;
 - e) Sorge für die Anfertigung von Protokollen von Vollversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie von allen weiteren organisatorischen vereinsrelevanten Sitzungen;
 - f) Er hat einen oder zwei Vertreter aus dem Vorstand zu bestimmen, die allein oder gemeinsam gegenüber vereinsexternen Gremien berechtigt sind den Kreisjugendring zu vertreten und Anfragen falls notwendig sofort zu entscheiden.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht Kassenprüfer*in sein.



§ 9

Amtsdauer und Wahl des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder können, falls nicht anders gewünscht, en bloc gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder der Mitgliedsverbände und -gruppierungen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so muss in der nächsten Vollversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen gewählt werden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

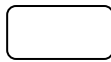
- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von acht Tagen einberufen werden können. Falls terminliche Entscheidungen dies erfordern oder alle damit einverstanden sind, kann die Einberufungsfrist weniger als acht Tage betragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Verfasser bzw. der Verfasserin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

**Stimmenverteilung der Mitglieder
in der Vollversammlung**

- (1) Stimmberechtigte Personen sind:
 - a) die Delegierten der Mitgliedsverbände bzw. -gruppierungen mit aktivem Stimmrecht;
 - b) die Vorstandsmitglieder.
- (2) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.
- (3) Die Anzahl der Delegierten der Mitgliedsverbände bzw. -gruppierungen mit aktivem Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der Kreisgemeinden, in denen sie im Einzugsgebiet des Kreisjugendringes Schwarzwald-Baar e.V. ansässig sind und gliedert sich wie folgt:

| | |
|---|-----------------|
| bis einschließlich drei Kreisgemeinden | zwei Delegierte |
| vier bis einschließlich 15 Kreisgemeinden | drei Delegierte |
| und über 15 Kreisgemeinden | vier Delegierte |



- (4) Die Orts- und Stadtjugendringe entsenden jeweils eine*n Delegierte*n.
- (5) Delegierte der Mitgliedsverbände bzw. -gruppierungen mit ruhendem Stimmrecht können nur mit beratender Stimme an der Vollversammlung teilnehmen.
- (6) Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorstand.
- (7) Jugendverbände, Gruppierungen der Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendringe, die eine Mitgliedschaft anstreben, nehmen zunächst für ein Jahr mit beratender Stimme teil.

§ 12

Vollversammlung

- (1) Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens zweimal pro Kalenderjahr statt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Einberufung einer ordentlichen Vollversammlung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Einberufung einer ordentlichen Vollversammlung beinhaltet bei Nichtbeschlussfähigkeit gleichzeitig die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, im direkten Anschluss an die ordentliche Vollversammlung. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen.
- (3) Die Vollversammlung ist öffentlich. Aus wichtigem Anlass kann jedoch ein Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Vollversammlung.
- (4) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen folgender Personen:
 - Vorstandsmitglieder
 - zwei **Kassenprüfer*innen** (für eine Amtszeit von je zwei Jahren)
 - Vertreter*innen und Stellvertreter*innen in den Jugendhilfeausschuss;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäßen Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer*innen;
 - d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Kreisjugendring Schwarzwald-Baar e.V.;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und das Jahresprogramm;
 - i) Unterbreitung von Vorschlägen zur Jugendhilfeplanung.
- (5) Die Mitgliedsverbände haben ihre Delegierten und deren Stellvertreter*innen dem Vorstand des Kreisjugendrings zu benennen.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig, kann in di-



rektem Anschluss eine außerordentliche Vollversammlung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.

- (7) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Kreisjugendringes Schwarzwald-Baar e.V. bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- (8) Wahlen und Abstimmungen über Mitgliedschaften werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- (9) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem oder der Verfasser*in zu unterzeichnen ist.
- (10) Jede und jeder Delegierte kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Vollversammlung.

§ 13

Außerordentliche Vollversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Kreisjugendringes Schwarzwald-Baar e.V. es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Delegierten schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen.

§ 14

Die Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen. Ein Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Sprecher*in.
- (2) Ausschüsse arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Ergebnisse der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.



§ 15

Auflösung des Kreisjugendringes Schwarzwald-Baar e.V.

- (1) Die Auflösung des Kreisjugendring Schwarzwald-Baar e.V. kann nur in einer Vollversammlung mit der in § 12 (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Kreisjugendringes Schwarzwald-Baar e.V.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sowie durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft: Satzung beschlossen in den Vollversammlung am 20. Oktober 2016, 16. April 2015, 29. Oktober 2014, 24. Oktober 2013, 7. Oktober 2005, am 20. Juni 1994 und am 05. Februar 1982.

Villingen-Schwenningen, den 30. März 2017